

Jahresrechnung, den Voranschlag und die Ansetzung des Steuerfusses für die Bestreitung der Aufgaben zu Handen der Kirchenversammlung festlegen. Die Steuerveranlagung könnte im Auftrage der Kirchgemeinde bei prozentualer Entschädigung für den Aufwand weiterhin durch die Verwaltung der politischen Gemeinde erfolgen. Sicherlich müsste neben dem Gemeindegemeindekirchensteuerbeitrag durch die in der Gemeinde lebenden Katholiken auch ein Landeskirchensteuerbeitrag erhoben werden, der neben der Erfüllung der Landeskirchenaufgaben auch in Form eines sogenannten Finanzausgleiches ungleiche Kirchenfinanztöpfe aufgrund der ungleich finanzkräftigen Steuerzahler in den einzelnen Kirchgemeinden entsprechend ausgleichen könnte; dies analog dem Finanzausgleich auf der Ebene der politischen Gemeinden.

Neben den laufenden Aufgaben der Kirchgemeinde im Bereich der Entlohnung des Kirchenpersonals, des Unterhalts der Gebäude usw. hätte die Kirchgemeinde auch die gesamten investiven Aufgaben im Bereich von Restaurierungen, Sanierungen und Renovationen an Kirchen- und Pfarreigebäuden oder der Erstellung von entsprechenden Gebäulichkeiten selbst zu bestreiten. Selbstverständlich wäre eine Subventionierung solcher Aufgaben durch die politische Gemeinde oder durch das Land aufgrund von Denkmalschutz- und/oder Ortsbildschutz-Aspekten nach entsprechender Gesuchstellung möglich. Im gleichen Zuge wären die Organe der Kirchgemeinde für die Anstellung, Entlohnung und Aufsicht des Kirchenpersonales zuständig.

Als Oberaufsichtsorgane für finanzielle und verwaltungstechnische Belange wäre vom Bistum ein administratives Ordinariat durch das Kirchengesetz zu institutionalisieren sowie für pastorale und theologische Fragen ein entsprechendes pastorales Ordinariat mit informeller Verbindung zum administrativen Ordinariat zu errichten.

d) Pfarrbestellung in den neu zu bildenden Kirchgemeinden

Bei der Schaffung eines Kirchengesetzes und der Bildung von Kirchgemeinden könnte analog dem oben dargestellten Ablaufschema bei der Pfarrbestellung die Aufgabe des Gemeinderates und der gemischten Kommission neu vom Kirchenrat oder Kirchenvorstand übernommen werden. Alle Rechte im Zusammenhang mit der Einsetzung von Pfarrern oder Kaplänen, welche der Bischof von Chur innehatte, sind jeden-